

## **Verbot von Laubbläsern für Privatpersonen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03164 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 –  
Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00326**

2 Anlagen

### **Beschluss des Umweltausschusses vom 07.07.2020 (SB) Öffentliche Sitzung**

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 die beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 03164 beschlossen (Anlage 1). Sie beinhaltet den Antrag, die Landeshauptstadt München möge bei der Bundesregierung eine Petition einreichen, mit dem Ziel den Einsatz von Laubbläsern zumindest für Privatpersonen und Hausmeisterdienste zu verbieten.

Die Behandlung der Empfehlung erfolgt als stadtbezirksübergreifende Angelegenheit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung durch den Umweltausschuss.

#### **1. Gesetzliche Regelungen zum Betrieb von Laubbläsern**

Über die beim Betrieb von Laubbläsern zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und über die Begründung, weshalb nach der derzeit geltenden Rechtslage ein generelles Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München nicht erlassen werden kann, wurde der Umweltausschuss in jüngster Zeit durch mehrere Beschlussvorlagen ausführlich informiert, zuletzt in seiner Sitzung am 10.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16186). Dort wurde die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02659 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 27.06.2019 „Verbot von Laubbläsern“ behandelt.

Nachstehend folgt nochmals eine kurze Zusammenfassung der in den bisherigen Beschlussvorlagen zum Thema „Laubbläser“ ausgeführten rechtlichen Grundlagen.

#### **1.1 Betrieb von Laubbläsern durch Hausmeisterdienste**

Für den Betrieb von Laubbläsern im gewerblichen Bereich sind die Vorschriften der bundesweit gültigen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu

beachten, mit der das Inverkehrbringen und der Betrieb von Laubbläsern geregelt sind. Diese Rechtsverordnung wurde u. a. auf der Grundlage von §§ 23 Abs. 1, 32 und 37 BImSchG von der Bundesregierung erlassen. Als bundesrechtliche Verordnung geht sie landesrechtlichen Regelungen vor.

Die 32. BImSchV dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen in deutsches Recht. Nach Art. 17 der Richtlinie Nr. 2000/14/EG dürfen die Mitgliedstaaten lediglich Maßnahmen treffen, um die Verwendung von Geräten und Maschinen im Sinne der Richtlinie in den von ihnen als sensibel eingestuften Bereichen zu regeln. Dies schließt zwar die Möglichkeit ein, die Betriebsstunden zu beschränken, nicht jedoch ein so umfassendes Verbot auszusprechen, dass die Geräte durch Hausmeisterdienste im Rahmen ihrer beruflichen Ausübung nicht verwendet werden dürften. Dass Mitgliedstaaten Geräte oder Maschinen verbieten, welche die Vorgaben der Richtlinie erfüllen, ist nach Art. 6 der Richtlinie sogar explizit ausgeschlossen.

In die 32. BImSchV konnte daher weder eine generelle Verbotsregelung noch eine direkte Ermächtigungsgrundlage für Länder oder Gemeinden, ein Laubbläserverbot zu erlassen, aufgenommen werden. Folglich wurden mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BImSchV lediglich zeitliche Einschränkungen für den Betrieb in Wohngebieten etc. verfügt und mit § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV geregelt, dass weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe unberührt bleiben.

Eine landesrechtliche Regelung wäre auf Grundlage von § 8 Nr. 1 der 32. BImSchV möglich. Diese Vorschrift eröffnet den Bundesländern die Möglichkeit, in von ihnen als empfindlich eingestuften Gebieten noch weitergehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen, die im Anhang der Verordnung genannt sind, zu treffen. Art. 17 der Richtlinie Nr. 2000/14/EG ist dabei zu beachten. Der Landesgesetzgeber hat aber nach aktuellem Stand keine Absicht, hier tätig zu werden.

## **1.2 Betrieb von Laubbläsern im privaten Bereich**

Für Arbeiten mit Laubbläsern durch Privatpersonen ist die auf Grundlage des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG – Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 seit Neufassung des BayImSchG vom 10.12.2019) erlassene Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Landeshauptstadt München (HVM) zu beachten, die weitergehende Lärmschutzregelungen als die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV verfügten Betriebszeitbeschränkungen enthält. Die Gemeinden sind jedoch nur zum Erlass von zeitlichen Beschränkungen ermächtigt, nicht für ein völliges Verbot.

## **2. Forderung an die Landeshauptstadt München, beim Bundesgesetzgeber eine Gesetzesänderung zu beantragen**

Eine an die Bundesregierung gerichtete Initiative der Landeshauptstadt München auf Änderung der auf den gewerblichen Bereich anzuwendenden 32. BImSchV, so dass Hausmeisterdiensten der Betrieb von Laubbläsern untersagt werden kann, ist nicht erfolgsversprechend.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Zusammenhang mit Laubbläsern zuletzt die Petition Nr. 53130 – Lärmschutz – Forderung eines bundesweiten Verbots von Laubbläsern, -saugern und -pustern in Innenstädten – vom 23.06.2014 am 19.03.2015 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass dem Anliegen nicht entsprochen werden kann (aktuell liegt dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages keine weitere Petition zum Thema „Laubbläser“ zur Prüfung vor). Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass einem generellen Verbot von Laubbläsern Artikel 6 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.05.2000 entgegensteht. In dieser Richtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen angeglichen. Sie dient unter anderem zwar dem Schutz der menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden. Doch gemäß Artikel 6 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen, die u. a. mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sind, weder untersagen noch einschränken oder behindern. Der Petitionsausschuss ist deshalb zu dem Ergebnis gelangt, dass Deutschland als EU-Mitgliedstaat im Interesse eines funktionierenden Binnenmarktes auf nationaler Ebene keine strengeren Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Laubbläsern und anderen Geräten und Maschinen stellen darf.

Nachdem aus diesem Grund eine Initiative zur Aufnahme einer Verbotsregelung für Laubbläser in die 32. BImSchV nicht erfolgreich sein wird, kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03164 nicht entsprochen werden.

Auch landesrechtliche Möglichkeiten scheiden aus. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des BayImSchG ermächtigt die Gemeinden dazu, mittels einer entsprechenden Verordnung den Betrieb von Anlagen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen abhängig zu machen.

Jedoch haben die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen weiterhin Gültigkeit, wonach keine ausreichend substantiierten Gründe vorliegen, um in rechtssicherer Form ein auf dem BayImSchG basierendes, stadtweites Verbot von Laubbläsern für den privaten Gebrauch der Geräte zu rechtfertigen. Im Detail wird auf die ausführliche Be-

gründung in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16186 – Beschluss des Umweltausschusses vom 10.12.2019 zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 02659 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 27.06.2019 – verwiesen.

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16186 wurde zur Frage, ob ein auf Art. 10 BaylmschG a. F. (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaylmschG in der Neufassung) gestütztes Laubbläserverbot möglich ist, Folgendes ausgeführt:

„Art. 10 BaylmschG:

Diese Regelung ermächtigt die Gemeinden grundsätzlich dazu, mittels einer entsprechenden Verordnung den Betrieb von Anlagen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen abhängig zu machen.

Um schädliche Einwirkungen durch Geräusche zu verhindern, wurde jedoch vom Bundesgesetzgeber mit den in § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV verfügten Betriebszeitbeschränkungen bereits eine Regelung getroffen. Wenn überhaupt könnten weitergehende Regelungen zum Lärmschutz nur dann erlassen werden, wenn nachweisbar besonders gewichtige Gründe dies für das Stadtgebiet München im Unterschied zum übrigen Bundesgebiet rechtfertigen würden. Solche Gründe sind jedoch nicht ersichtlich.

Da der Betrieb von Laubbläsern auch schädliche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen verursachen kann, wurde ebenfalls geprüft, ob auf der Grundlage des Art. 10 BaylmschG aus Gründen der Luftreinhaltung ein Verbot der Geräte erlassen werden könnte. Die Prüfung erfolgte im Zusammenhang mit der Luftreinhalteplanung. Auch hier ergibt sich, dass eine solche Regelung für das Stadtgebiet München nur dann erlassen werden kann, wenn sie nachweisbar durch besonders gewichtige Gründe gerechtfertigt ist, da sie ansonsten nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspräche.

Für die Luftreinhaltung relevant ist der beim Einsatz der Geräte aufgewirbelte Staub, in dem auch Feinstaub enthalten ist.

Zur Quantifizierung der Größenordnungen dieser Emissionen und deren Einfluss auf die Luftqualität liegen generell keine belastbaren Aussagen vor. Auch bei den Untersuchungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu den Analysen der Ursachen der Luftschadstoffbelastung in München im Rahmen der Luftreinhalteplanung werden die Emissionen der Laubbläser, wie auch bei den Untersuchungen zum Emissionskataster, nicht eigens berücksichtigt.

Für belastbare Aussagen müssten neben den spezifischen Emissionen der verschiedenen einzelnen Geräte die Art und Menge der in München eingesetzten Geräte und deren Einsatzzeiten analysiert werden. Im Hinblick auf den wieder aufgewirbelten Anteil wären dazu eine Reihe an Bodenparametern (Bewuchs, Trockenheit etc.) und

auch die Art und Weise des Betriebs dieser Geräte als weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Derartige Daten lassen sich auch vom Referat für Gesundheit und Umwelt nicht erfassen.

Eine Studie der Technischen Universität Graz, auf die zur Untermauerung der lufthygienischen Wirksamkeit eines Verbotes von Laubbläsern häufig verwiesen wird, ist nach Ansicht des Referats für Gesundheit und Umwelt bei weitem nicht ausreichend, um eine auch nur ansatzweise belastbare Aussage zur lufthygienischen Relevanz von Laubbläsern im Hinblick auf die Feinstaubbelastung zu treffen. Hinzu kommt, dass sich die lufthygienische Situation in München anders darstellt als in Graz. Während dort die Feinstaubbelastung eine wesentliche Rolle spielt, werden die Grenzwerte für Feinstaub in München seit 2012 eingehalten.

Aufgrund der nicht vorhandenen Datengrundlagen und vor allem im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Feinstaub ergeben sich somit keine ausreichend substantiierten Gründe um in rechtssicherer Form ein auf Art. 10 BayImSchG basierendes, stadtweites Verbot von Laubbläsern zu rechtfertigen.“

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, die/den Verwaltungsbeirat/-beirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Stefan Jagel, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg, beim Bundesgesetzgeber eine Gesetzesänderung zur Aufnahme einer Verbotsregelung für den Betrieb von Laubbläsern durch Privatpersonen und Hausmeisterdienste in die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beantragen, kann nicht entsprochen werden, da eine derartige Initiative der Landeshauptstadt München im Widerspruch zu europäischem Recht stünde und deshalb keine Aussicht auf Erfolg haben würde.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03164 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister / -in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).